

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-040/04

HA

Dezernat: II

Amt: 30

Termin der Tagung: 24.11.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.10.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.04	☒ Hauptausschuss	17.11.04
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.04
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen für die Sozialgerichtsbarkeit (Landessozialgericht für das Land Brandenburg)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen für die Sozialgerichtsbarkeit (Landessozialgericht für das Land Brandenburg)

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Schreiben vom 13. Sept. 2004 des Landessozialgerichtes für das Land Brandenburg wurde die Stadt Cottbus darüber informiert, dass mit dem beabsichtigten Siebenten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetz (7. SGGÄndG) mit Wirkung vom 1. Jan. 2005 die Gerichtszuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Sozialgerichte übertragen werden soll (Art. 1 Nr. 10 Buchst. c 7. SGGÄndG).

Gem. § 14 Abs. 5 SGG sind die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG mitwirken – d. h. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufzustellen.

Für das Landessozialgericht des Landes Brandenburg ist mindestens 1 Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Diese muss gem. § 16 Abs. 1 SGG Deutsche sein, das 30. Lebensjahr vollendet haben und soll im Bezirk des Sozialgerichts wohnen.

Bewerbungsschluss war der 12. Okt. 2004. Es haben sich 3 Personen für das Landessozialgericht beworben. (Die namentliche Aufstellung befindet sich in der Anlage).

Alle Bewerber erfüllen die o. g. gesetzlichen Voraussetzungen.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie					
Ökonomie					
Soziales					
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6